

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Vollziehungsrat

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 26. Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 7. Messidor IX.



## Vollziehungsrath.

### Beschluß vom 16. Juni.

Der Volkz. Rath, in Beziehung, daß die, durch das Gesetz vom 15. Christm. 1801, anbefohlene Patent-Ertheilung für die Medizinalpersonen, wegen der Polizeiaufsicht, der die Ausübung ihrer Berufskräfte unterworfen seyn soll, einer besondern Vorschrift bedarf;

Mach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten, beschließt:

1. Die Verwaltungskammern werden keine Patente für Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Thierärzte, Apotheker und Hebammen aussertigen lassen, es sey denn, daß diese Personen eine, entweder von der ehemaligen kompetenten Behörde, oder von einer einzigen Sanitätscommission, erhaltene Bewilligung zur Ausübung ihres Berufs vorgewiesen haben.
2. Wenn eine Sanitätscommission um eine solche Bewilligung angegangen wird, soll sie vorerst mit der Medizinalperson, die es betrifft, eine gewissenhafte und unpartheiische Prüfung über die theoretischen und praktischen Theile der Kunst, zu deren Ausübung die Erlaubnis verlangt wird, vornehmen oder veranstalten, und die Bewilligung nicht eher aussstellen, bis sie sich versichert haben wird, daß diese Personen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.
3. Die Sanitätscommissionen sind jedoch bedimmächtigt, promovirte Aerzte und Wundärzte, so wie solche Medizinalpersonen, die bereits seit mehreren Jahren ihre Kunst mit gutem Erfolg und ohne Veranlassung gegründeter Klagen ausgeübt haben, der vorgeschriebenen Prüfung zu entheben, und die verlangte Bewilligung ohne dies auszustellen.
4. Diese Bewilligung soll denjenigen Theil der Argney-

kunst, dessen Ausübung dadurch gestattet wird, bestimmt und ausdrücklich angeben.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 16. Juni.

Der Volkz. Rath, auf das Begehren des B. Christian Matti von Sanen, Canton Oberland, für sich und im Namen seiner Associate, B. Joseph Schaeider von Grutigen, und David Kurz von Thun, daß ihnen die Erlaubnis ertheilt werden möchte, zu Hostenen bei Thun eine Glassfabrik zu errichten;

Nach Einschung der auf die Publikation dieses Begehrens dagegen eingegangenen Oppositionen, und nach Anhörung des Rapports seines Ministers des Innern,

beschließt:

1. Die Verwaltungskammer des Cantons Oberland ist angewiesen, dem B. Matti und Mithästen unter folgenden Bedingungen die Bewilligung zur Errichtung einer Glashütte zu ertheilen:
  - a) Das sie dabei die im Beschuß vom 3. Dec. 1798 enthaltenen Vorschriften zu befolgen haben.
  - b) Das die Glassfabrikation mit Steinkohlen betrieben und nur auf vierzig Zentner derselben ein Klafter buchenes oder ein und ein halbes Klafter tannenes Holz gebraucht werde.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 16. Juni.

Der Volkz. Rath, auf den Bericht der Verwaltungskammer des Cantons Bern, daß ihr Präsident von der Municipalität der Gemeinde Bern für die Bezahlung von Lieferungen betrieben werde, welche die letztere an die fränkischen Truppen gemacht hat;

In Erwägung, daß die Verwaltungskammer durch die Umstände geneigert worden ist, die Municipalität

von Bern zu Lieferungen an die fränkischen Truppen anzuhalten, und daß es nicht in ihrer Gewalt steht, derselben gegenwärtig zur Vergütung dieser Lieferungen zu verschaffen;

Nach Einsehung des Beschlusses des Volkz. Direktoriats vom 27. Merz 1799, und Anhörung des Rapports seines Ministers des Innern,

**b e s c h l i e s t :**

1. Weder eine gesamte Verwaltungskammer, noch einzelne Mitglieder derselben, können wegen Lieferungen, die von ihnen den Gemeinden requisitionsweise auferlegt worden sind, auf dem Wege Rechtens betrieben werden.
2. Im Falle dessen ungeachtet von einem Gerichte die Zulässigkeit einer solchen Betreibung beschlossen werden sollte, ist den Beamten der vollziehenden Gewalt befohlen, einem solchen Spruche keine Folge zu leisten.

Folgen die Unterschriften.

**Beschluß vom 16. Juni.**

Der Volkz. Rath, auf die Vorstellung des Erziehungsrathes im Canton Leman gegeu die Verordnung, daß die Schulmeister einen Exemptionschein von den Patentgebühren mit drey Baxen lösen sollen;

In Erwagung, daß die Schulmeister von der Lösung der Exemptionscheine nicht losgezählt werden können, indem die Verfügung nicht sie allein, sondern auch alle übrigen von der Patentsteuer Ausgenommenen betrifft;

In Erwagung jedoch der geringen Besoldung der meisten Schullehrer und der beträchtlichen Forderungen, welche sie an den Staat zu machen haben;

Nach angehöriem Berichte des Ministers vom öffentlichen Unterricht,

**b e s c h l i e s t :**

1. Die sämtlichen Verwaltungskammern seyen bevollmächtigt, den Schullehrern die Scheine der Exemption von der Patentgebühr unentgeldlich zu überlassen.
2. Die nemlichen Behörden seyen beauftragt, mit den Erziehungsräthen über die Art und Weise übereinzukommen, wie diese Scheine den Schullehrern mit Ersparung der Reise- und andern Kosten am füglichsten zugestellt werden,

Folgen die Unterschriften.

**Gesetzgebender Rath, 16. May.**

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission, Beschwerden einiger Gemeinden gegen die Verw. Kammer von Zürich, die Abforderung einer Abgabe, die Vogtsteuer genannt, betreffend.)

Der zweyte Grund hiernächst: daß nemlich die quästionirliche Ansöderung eben so wie Fasnachthühner, Chetagwen, u. a. dergl. ehmalige Personalfeodallasten, anzusehen sey — ist durchaus unrichtig, denn der Eingang des Vereins von Knonau fängt sich mit den ausdrücklichen Worten an: „Und alsdann die Vogtstür gemeinlich auf „allen Gütern stat“, und zeigt eben so klar, daß von wegen eines jedem Gute ein Beitrag zu dieser Abgabe bezahlt werden soll. Der Erblehenbrief um den Mayerhof zu Knonau dann beweist vollends: daß diese Vogtsteuern nichts anders als Erblehenzinsen seyen; theils nennt er dieselben bestimmt Erbzins, theils sagt er ausdrücklich, daß die Besitzer der Güter dieses Mayerhofs solche in Erblehen besitzen: und davon — also nicht von den Personen sondern von den Gütern — den gleich darauf spezifizirten Zins abrichten sollen.

Scheinbarer ist der Einwurf der Petenten, der sich in dem beygelegenen vom 2. Merz datirten Schreiben derselben an den S. Finanzminister befindet, wo nemlich behauptet wird: „daß zufolge des Urbars selber jenem „Vogthaber — eben so wie z. B. den Fasnachthühnern — auf, und abgegangen, und derselbe „nur von den jedesmal bewohnten Höfständen entrichtet „worden sey.“

Nun zeigt sich wirklich unter den in dem vorliegenden Verein verzeichneten Vogtsteuern, derer von Hedingen eine, (aber auch in dem ganzen Urbar diese einzige) Rubrick, welche also überschrieben ist: „Hernach folgt „der Vogthaber und Hüner; die sem gat auf und ab; „denn sy allein von den Höfständen, die behuset sind, „geben werden.“ Dieser Höfständen waren 13, deren jede 1 Wtl. Hafer und 1 Fasnachthuhn bezahlte; eine Abgabe folglich, welche allerdings, zwar nicht als eine Personalsteuer, wohl aber als eine Feuerstattsabgabe anzusehen ist, von welcher nun die Botschaft des Volkziehungsraths, und wir mit ihm glauben, daß solche wirklich unter diejenigen Beschwerden gehöre, welche Kraft der Verfaßung und der Gesetze unentgeldlich aufgehoben sind.

Ferner gedenkt der Verein von Maschwanden, neben der Gütersteuer zugleich auch einer Peisba-